

Satzung der Evangelischen Gemeinschaftsstiftung Bocholt
kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die
Ev. Kirchengemeinde Bocholt

Vom 21. September 2005

(KABl. 2006 S. 38)

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1	Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Evangelischen Gemeinschaftsstiftung Bocholt	21. November 2023	KABl. 2024 I Nr. 11 S. 18	Einleitung Satz 6 § 1 Abs. 3 § 3 Abs. 1 § 3 Abs. 4 § 4 § 11	angefügt angefügt neu gefasst aufgehoben neu gefasst neu gefasst

Inhaltsübersicht¹

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung
- § 2 Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck
- § 3 Stiftungsvermögen
- § 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zustiftungen
- § 5 Zweckgebundene Zuwendungen
- § 6 Rechtsstellung der Begünstigten
- § 7 Stiftungsrat
- § 8 Rechte und Pflichten des Stiftungsrates
- § 9 Rechtsstellung des Presbyteriums
- § 10 Anpassung an veränderte Verhältnisse
- § 11 Auflösung der Stiftung
- § 12 Vermögensanfall bei Auflösung
- § 13 In-Kraft-Treten

¹Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Bocholt hat durch Beschluss vom 21. September 2005 die Evangelische Gemeinschaftsstiftung Bocholt errichtet und ihr diese Satzung gegeben. ²Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlichen und diakonischen Arbeit in der Kirchengemeinde. ³Als finanziellen Grundstock hat die Kirchengemeinde ein Stiftungskapital in Höhe von 5000 € zur Verfügung gestellt.

⁴Über ihre eigene fördernde Tätigkeit hinaus hat sich die Stiftung zum Ziel gesetzt, die Bereitschaft von Gemeindegliedern und Gruppen zur ehrenamtlichen Mitarbeit an dieser Aufgabe zu wecken und weiteres privates Engagement auf diesem Gebiet anzuregen.

⁵Alle Personen, die die kirchliche und diakonische Arbeit in der Ev. Kirchengemeinde Bocholt fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Zuwendungen, Vermächnisse und Spenden dieses Werk zu unterstützen. ⁶Nach der Satzungsänderung vom 21. November 2023 wurde die Stiftung in eine Verbrauchsstiftung mit einer Dauer von fünf Jahren umgewandelt.²

¹ Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

² Einleitung Satz 6 angefügt durch Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Evangelischen Gemeinschaftsstiftung Bocholt vom 21. November 2023.

§ 1¹

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) „Die Stiftung trägt den Namen „Evangelische Gemeinschaftsstiftung Bocholt“. „Sie ist eine kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Ev. Kirchengemeinde Bocholt.
- (2) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bocholt.
- (3) Die Stiftung ist eine Verbrauchsstiftung und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2028.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der kirchlichen und diakonischen Arbeit der Ev. Kirchengemeinde Bocholt.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch (z. B.)
- die Unterstützung seelsorgerlicher und diakonischer Aufgaben,
 - die Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit,
 - die Förderung kirchlich-kultureller Angebote,
 - die Unterstützung der Unterhaltung von Kirchen und anderer kirchlicher Gebäude.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) „Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. „Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3²

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen wird als Sondervermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Bocholt verwaltet.
- (2) „Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. „Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.
- (3) „Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. „Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte

¹ § 1 Abs. 3 angefügt durch Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Evangelischen Gemeinschaftsstiftung Bocholt vom 21. November 2023.

² § 3 Abs. 1 neu gefasst und Abs. 4 aufgehoben durch Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Evangelischen Gemeinschaftsstiftung Bocholt vom 21. November 2023.

können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

§ 4¹

Verwendung des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen ist zum Verbrauch bestimmt.
- (2) ¹Der Stiftungsrat soll jährlich in der Regel ein Fünftel des Stiftungsvermögens zur Verwendung für satzungsgemäße Zwecke auskehren. ²Auszugehen ist vom Stiftungsvermögen, das zu Beginn der Ausschüttung vorliegt. ³Das jeweils zu verwendende Vermögen mindert sich um eingetretene Fehlbeträge/Wertminderungen des ursprünglichen Stiftungsvermögens. ⁴Nicht ausgeschöpfte Beträge dürfen in Folgejahren nachgeholt werden. ⁵Zuwendungen dürfen grundsätzlich in voller Höhe verbraucht werden.
- (3) ¹Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. ²Werden Umschichtungsgewinne im Jahr des Zuflusses nur teilweise zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet, erhöhen sich über den verbleibenden Zeitraum der Stiftung die jährlichen Verbrauchsraten gemäß Absatz 2 gleichmäßig.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Zweckgebundene Zuwendungen

- (1) ¹Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. ²Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.
- (2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, so weit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (3) In Zweifelsfällen entscheidet der Stiftungsrat über die Annahme.

§ 6

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

¹ § 4 neu gefasst durch Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Evangelischen Gemeinschaftsstiftung Bocholt vom 21. November 2023.

§ 7

Stiftungsrat

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- (2) ¹Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. ²Sie müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. ³Mindestens ein Mitglied muss, höchstens drei Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.
- (4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. ²Wiederwahl ist möglich. ³Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (5) ¹Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. ²Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
- (6) Für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung¹ für Presbyterien sinngemäß.
- (7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 8

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

- ¹Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. ²Seine Aufgaben sind insbesondere
- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresabrechnung, so weit dies nicht dem Kreiskirchenamt des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken bzw. einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Gemeindebüros der Ev. Kirchengemeinde Bocholt übertragen ist;
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
 - c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium.

§ 9

Rechtsstellung des Presbyteriums

- (1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.
- (2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

¹ Nr. 1

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich;
 - b) Änderung der Satzung;
 - c) Auflösung der Stiftung;
 - d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z. B. Grablegung) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).
- (3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.
- (4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 10

Anpassung an veränderte Verhältnisse

1 Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. 2 Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. 3 Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde zugute kommen.

§ 11¹

Auflösung der Stiftung

- (1) Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.
- (2) Nach Ablauf des 31. Dezember 2028 hat das Presbyterium die Auflösung der Stiftung zu beschließen und die Stiftung abzuwickeln.

§ 12

Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Ev. Kirchengemeinde Bocholt, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

¹ § 11 neu gefasst durch Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Evangelischen Gemeinschaftsstiftung Bocholt vom 21. November 2023.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

